

Gesamtabschluss 2019



Verbandsgemeinde

Bad Ems - Nassau

Gemäß § 109 Gemeindeordnung
§§ 54 ff. Gemeindehaushaltsverordnung

Inhaltsangabe nach Kapiteln

Kapitel

I.	Aufstellungsvermerk	1
II.1	Gesamtergebnisrechnung	2
II.2	Gesamtfinanzrechnung	4
II.3	Gesamtbilanz	5
II.4	Gesamtanhang Anlagen	8
III.1	Gesamtrechenschaftsbericht	24
III.2	Anlagenübersicht	31
III.3	Forderungsübersicht	32
III.4	Verbindlichkeitenübersicht	32

I. AUFSTELLUNGSVERMERK

Gem. § 109 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz haben die Verbandsgemeinden spätestens zum 31. Dezember 2015 einen Gesamtabchluss aufzustellen. Dabei wird nach Abs. 1 vorausgesetzt, dass mindestens eine Tochterorganisation der Verbandsgemeinde unter dem beherrschenden Einfluss oder maßgeblichen Einfluss der Verbandsgemeinde zum Ende des Haushaltsjahres und des vorausgegangenen Haushaltsjahres steht. Da die Verbandsgemeinde Bad Ems und die Verbandsgemeinde Nassau zum 01.01.2019 fusioniert haben, wird der erste gemeinsame Gesamtabchluss zum 31.12.2019 aufgestellt.

Der Gesamtabchluss besteht nach § 109 Abs. 2 GemO aus:

1. der Gesamtergebnisrechnung,
2. der Gesamtfinanzzrechnung,
3. der Gesamtbilanz,
4. dem Gesamtanhang.

Dem Gesamtabchluss sind als Anlagen nach § 109 Abs. 3 GemO beizufügen:

1. der Gesamtrechenschaftsbericht,
2. die Anlagenübersicht
3. die Forderungsübersicht,
4. die Verbindlichkeitenübersicht.

Aufgabe des Gesamtabchlusses ist es, Informationen über die gesamte Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Verbandsgemeinde und ihrer Tochterorganisationen an denen sie direkt oder indirekt beteiligt und einen beherrschenden bzw. maßgeblichen Einfluss hat, so darzustellen, als ob es sich um eine einzige Einheit (Konzernabschluss) handeln würde.

Zu diesem Zweck ist der Jahresabschluss der Verbandsgemeinde mit den nach Handelsrecht, Eigenbetriebsrecht und Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen der „kommunalen Beteiligungen“ nach § 109 Abs. 4 GemHVO (z.B. Eigenbetriebe, Unternehmen oder Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ohne Sparkassen) sowie den Zweckverbänden, bei denen sie Mitglied ist (außer Sparkassenzweckverbände), zu konsolidieren.

Der Gesamtabchluss der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau zum 31.12.2019 wurde gemäß § 109 GemO in Verbindung mit §§ 54 ff. GemHVO aufgestellt.

Der Gesamtabchluss ist nach der örtlichen Rechnungsprüfung dem Gemeinderat lediglich zur Kenntnis vorzulegen. Eine Entlastung für den Gesamtabschluss ist nach Gemeindeordnung nicht erforderlich.

Bad Ems, den

Uwe Bruchhäuser

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

II.1 Gesamtergebnisrechnung

Gesamtergebnisrechnung 2019 Gesamtabschluss VG Bad Ems - Nassau

lfd. Ertrags- und Aufwandsarten Nr. (gemäß § 55 GemHVO)	Ergebnis des Haushaltsjah- res
1. Steuern und ähnliche Abgaben	291.033,34
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	19.867.682,03
3. Erträge der sozialen Sicherung	3.648.423,59
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.761.152,90
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.818.396,08
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	746.902,28
7. Sonstige laufende Erträge	589.200,84
8. Summe der laufenden Erträge (Summe der Posten 1 bis 7)	38.722.791,06
9. Personal- und Versorgungsaufwendungen	14.782.805,80
10. Materialaufwand, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.884.370,92
11. Abschreibungen	6.526.450,22
12. Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	1.835.915,31
13. Aufwendungen der sozialen Sicherung	4.141.135,44
14. Sonstige laufende Aufwendungen	3.876.876,21
15. Summe der laufenden Aufwendungen (Summe der Posten 9 bis 14)	36.047.553,90
16. Laufendes Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (Saldo der Posten 8 und 15)	2.675.237,16
17. Erträge aus Beteiligungen ohne Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen	43.220,40
18. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen	
19. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	

20. Sonstige Zins- und ähnliche Erträge	2.526,51
21. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	
22. Aufwendungen aus Verlustübernahme von assoziierten Tochterorganisationen	
23. Zins- und ähnliche Aufwendungen	1.449.758,29
24. Finanzergebnis (Summe der Posten 17 bis 23)	- 1.404.011,38
25. Ordentliches Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (Summe der Posten 16 und 24)	1.271.225,78
26. Außerordentliche Erträge (einschließlich der Erträge aus der außerordentlichen Auflösung eines passiven Unterschiedsbetrags aus der Erstkonsolidierung)	21.542,85
27. Außerordentliche Aufwendungen (einschließlich der Aufwendungen aus der außerordentlichen Abschreibung eines Geschäfts- oder Firmenwertes aus der Erstkonsolidierung)	21.585,12
28. Außerordentliches Ergebnis (Summe der Posten 26 und 27)	- 42,27
29. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	63.528,00
30. Sonstige Steuern	7.584,86
<u>31. Gesamterfolg (Summe der Posten 25 und 28 bis 30)</u>	<u>1.200.070,65</u>
32. Anderen Gesellschaften zustehender Gewinn (gem. § 307 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches)	
33. Auf andere Gesellschafter entfallender Verlust (gem. § 307 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches)	

alle Betragsangaben in EUR

II.2 Gesamtfinanzrechnung

Muster 24

(zu § 56 Abs. 1 GemHVO)

Gesamtfinanzrechnung 2019		
lfd. Nr.		Ergebnis des Haushalts- jahres
		in €
1.	Finanzmittelbestand - Ergebnis des Haushaltsvorjahr	6.991.647,47
1.1	davon: Finanzmittelbestand der Verbandsgemeinde	8.875.958,36
1.2	davon: Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen	-1.884.310,89

Der Finanzmittelbestand der Verbandsgemeinde entspricht den im Einzelabschluss ausgewiesenen liquiden Mitteln.

Der Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen ergibt sich aus den in den Einzelabschlüssen ausgewiesenen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verrechnungskonto des Einrichtungsträgers.

II.3 Gesamtbilanz

Gesamtbilanz 2019 Gesamtabschluss VG Bad Ems - Nassau

Aktiva

Posten	Bezeichnung	31.12. Haushalts- jahr
1.	Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	
2.	Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs und der Verwaltung	
3.	Anlagevermögen	136.903.178,18
3.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	2.029.517,72
3.1.1.	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	374.074,98
3.1.2.	Geleistete Zuwendungen	1.655.442,74
3.1.3.	Gezahlte Investitionszuschüsse	
3.1.4.	Geschäfts- oder Firmenwert	
3.1.5.	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	
3.2.	Sachanlagen	133.949.686,26
3.2.1.	Wald, Forsten	205,71
3.2.2.	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14.076,68
3.2.3.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	29.015.929,05
3.2.4.	Infrastrukturvermögen	84.878.301,55
3.2.5.	Bauten auf fremdem Grund und Boden	147.472,70
3.2.6.	Kunstgegenstände, Denkmäler	205.284,15
3.2.7.	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.830.938,54
3.2.8.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.204.237,43
3.2.9.	Pflanzen, Tiere	
3.2.10.	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	16.653.240,45
3.3.	Finanzanlagen	923.974,20
3.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	
3.3.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	
3.3.3.	Beteiligungen	34.122,19
3.3.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	
3.3.5.	Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	-93.563,82
3.3.6.	Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	
3.3.7.	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	583.891,37
3.3.8.	Sonstige Ausleihungen	399.614,46
4.	Umlaufvermögen	32.406.995,69
4.1.	Vorräte	309.688,28
4.1.1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	304.153,28
4.1.2.	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	
4.1.3.	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	5.535,00

4.1.4.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	
4.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	25.105.659,94
4.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	1.559.201,16
4.2.2.	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.021.531,99
4.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	8.801,41
4.2.4.	Forderungen gegen Gesellschafter, Träger oder Mitglieder	194.368,98
4.2.5.	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	20.538.495,31
4.2.6.	Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	
4.2.7.	Sonstige Vermögensgegenstände	1.778.675,97
4.2.8.	Wertberichtigte Forderungen (Einzelwertberichtigung)	4.585,12
4.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	
4.3.1.	Eigene Anteile	
4.3.2.	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens	
4.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	6.991.647,47
5.	Ausgleichsposten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	
5.1.	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung	
5.2.	Ausgleichsposten aus Eigenmittelförderung	
6.	Ausgleichsposten für latente Steuern	
7.	Rechnungsabgrenzungsposten	1.580,10
7.1.	Disagio	
7.2.	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	1.580,10
8.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	
	Summe Aktiv	169.311.753,97

Passiva

Posten	Bezeichnung	31.12. Haushalts- jahr
1.	Eigenkapital	26.658.645,32
1.1.	Gezeichnetes Kapital	
1.2.	Kapitalrücklage	20.752.445,18
1.3.	Allgemeine Rücklage	
1.4.	Zweckgebundene Rücklagen	
1.5.	Gewinnrücklagen	
1.6.	Gesamtergebnisvortrag	4.706.129,49
1.7.	Gesamterfolg	1.200.070,65
1.8.	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	
1.9.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	
2.	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	64.000,00
3.	Sonderposten	24.031.402,51
3.1.	Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	
3.2.	Sonderposten zum Anlagevermögen	23.876.340,07
3.2.1.	Sonderposten aus Zuwendungen	13.886.308,88
3.2.2.	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	
3.2.3.	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	4.640.613,77
3.3.	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	
3.4.	Sonderposten mit Rücklageanteil	25.886,00
3.5.	Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten	129.176,44
3.6.	Sonderposten aus Anzahlungen für Grabnutzungsentgelte	

3.7.	sonstige Sonderposten	
4.	Rückstellungen	20.205.753,37
4.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	19.411.344,37
4.2.	Steuerrückstellungen	63.528,00
4.3.	Rückstellungen für latente Steuern	
4.4.	Sonstige Rückstellungen	730.881,00
5.	Verbindlichkeiten	98.352.430,40
5.1.	Anleihen	
5.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	84.698.756,51
5.3.	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	
5.4.	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.601.146,98
5.5.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	862.605,42
5.6.	Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel	
5.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	
5.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	123.331,92
5.9.	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern	846.643,72
5.10.	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	8.429.065,34
5.11.	Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	
5.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	1.790.880,51
6.	Rechnungsabgrenzungsposten	- 477,63
	Summe Passiv	169.311.753,97

II.4 Gesamtanhang

Inhaltsangabe zum Gesamtanhang

	Seite
A. Rechtsgrundlagen	9
B. Gliederung	9
C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden	9
C.1 Abgrenzung des Konsolidierungskreis (§ 109 Abs. 4 GemO/ § 58 Abs. 1 GemHVO)	9
C.2 Nichteinbeziehung von Beteiligungsbesitz	11
C.3 Konsolidierungsmethoden	11
D. Angaben zu einzelnen Posten der Gesamtbilanz Aktiva	13
3. Anlagevermögen	14
3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände,	14
3.2 Sachanlagen	14
3.3 Finanzanlagen	14
4. Umlaufvermögen	15
4.1 Vorräte	15
4.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	15
4.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	16
4.4 Kassenbestand, Bankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	16
7. Rechnungsabgrenzungsposten	16
E. Angaben zu einzelnen Posten der Gesamtbilanz Passiva	17
1. Eigenkapital	17
1.1 Gezeichnetes Kapital	17
1.2 Kapitalrücklage	17
1.6 Gesamtergebnisvortrag	18
1.7 Gesamterfolg	18
2. Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung („Badwill“)	18
3. Sonderposten	18
4. Rückstellungen	18
5. Verbindlichkeiten	19
6. Rechnungsabgrenzungsposten	20
F. Sonstige Angaben gemäß § 58 Abs. 5 GemHVO	20
F.1 Abgrenzung des Konsolidierungskreises	20
F.2 Nicht-Einbeziehung von Beteiligungsbesitz in den Gesamtabchluss	21
F.3 Trägerschaft bei Sparkassen	21
F.4 Währungsumrechnung	21
F.5 Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten	21
F.6 Rückstellungen, die in der Gesamtbilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden	21
F.7 Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften	21
F.8 Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse	21
F.9 Derivative Finanzinstrumente	22
F.10 Personal	22
F.11 Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	22
F.12 Gesamtfinanzrechnung	22
F.13 Tochterorganisationen, die entsprechend §§ 311 und 312 des HGB in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind (assoziierte Tochterorganisationen)	22
F.14 Erstmalige Einbeziehung von Tochterorganisationen entsprechend §§ 311 und 312 HGB	23
G. Erläuterungen der Positionen der Gesamtergebnisrechnung	23
H. Unterlassen von Angaben und Erläuterungen	23
I. Ort, Datum, Unterschrift des Bürgermeisters	23

A. Rechtsgrundlagen

Der Gesamtabchluss wurde unter Beachtung des § 109 GemO und der §§ 33 Abs. 1 Nr. 5; 35 Abs. 2 und Abs. 6; 40 Abs. 2; 43 Abs. 1 bis 3, 44 Abs. 3 und 4; 45 Abs. 3 und Abs. 4; 47 Abs. 2; 48, 54, 58 GemHVO erstellt.

Gemäß § 54 Abs. 2 sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267) anzuwenden.

B. Gliederung

Die Gliederung der Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung bzw. -bilanz richtet sich nach den §§ 55 – 57 GemHVO.

C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden

Auf den Gesamtabchluss sind, soweit seine Eigenart keine Abweichungen bedingt oder nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften über den Jahresabschluss der Verbandsgemeinde nach § 54 Abs. 1 GemHVO entsprechend anzuwenden.

Gemäß § 54 Abs. 1 i. V. m. § 33 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO sollen die auf den vorgehenden Gesamtabchluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten werden.

Bei Abweichung von diesen Methoden besteht nach § 58 Abs. 2 GemHVO die Pflicht, diese anzugeben und darüber hinaus zu begründen.

Weiterhin sind deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns Verbandsgemeinde“ im Einzelnen zu benennen.

Im vorliegenden Gesamtabchluss wurden folgende Abweichungen vorgenommen:

Abweichung	Begründung der Abweichung
Anlagennachweis	Die Darstellung des Anlagennachweises erfolgt aus Vereinfachungsgründen aus der Gesamtbilanz
Forderungsübersicht	Die Darstellung der Forderungsübersicht erfolgt aus Vereinfachungsgründen aus der Gesamtbilanz.
Verbindlichkeitenübersicht	Die Darstellung der Verbindlichkeitenübersicht erfolgt aus Vereinfachungsgründen aus der Gesamtbilanz

C.1 Abgrenzung des Konsolidierungskreises (§ 109 Abs. 4 GemO/ § 58 Abs. 1 GemHVO)

Die Gemeinde hat nach § 109 Abs. 4 GemO ihren Jahresabschluss nach § 108 GemO und den Jahresabschluss der Tochterorganisationen zusammenzufassen (Konsolidierung). Dabei bilden beide einen Konsolidierungskreis. Tochterorganisationen unterliegen je nach Einfluss der Gemeinde unter entsprechender Anwendung der §§ 300 bis 309 HGB grundsätzlich der Vollkonsolidierung oder der Konsolidierung „At Equity“ analog der §§ 311 und 312 HGB.

Für die Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau gilt die Vollkonsolidierung.

Nach § 58 Abs. 4 GemHVO ist eine Übersicht über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren gemeindlichen Beteiligungen vom mindestens 5% - mit deren Namen, Sitz, Gegenstand, Beteiligungsverhältnis und Höhe des gemeindlichen Anteils – aufzustellen.

Die Verbandsgemeinde besitzt die unten aufgeführten wesentlichen „Beteiligungen“, wobei Tochterorganisationen aufgrund des Wahlrechts nach § 109 Abs. 6 GemO nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden, wenn sie für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Gesamtvermögens- und -ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind.

Folgende Beteiligungen sind zu konsolidieren (Angaben gemäß § 58 Abs. 5 Nr. 13 GemHVO):

Tochterorganisation 1:

Name	Verbandsgemeindewerke Bad Ems - Nassau
Rechtsform	Eigenbetrieb
Sitz	Koppelheck, 56377 Nassau
Gegenstand	Wasserversorgung
Beteiligungsverhältnis	100 %
Höhe des Anteils in € zum 31.12.2019	3.755.165,59 €

Tochterorganisation 2:

Name	Verbandsgemeindewerke Bad Ems - Nassau
Rechtsform	Eigenbetrieb
Sitz	Koppelheck, 56377 Nassau
Gegenstand	Abwasserbeseitigung
Beteiligungsverhältnis	100 %
Höhe des Anteils in € zum 31.12.2019	9.460.385,54 €

Tochterorganisation 3:

Name	Verbandsgemeindewerke Bad Ems - Nassau
Rechtsform	Eigenbetrieb
Sitz	Koppelheck, 56377 Nassau
Gegenstand	Wasserversorgung
Beteiligungsverhältnis	100 %
Höhe des Anteils in € zum 31.12.2019	3.939.442,71 €

Tochterorganisation 4:

Name	Verbandsgemeindewerke Bad Ems - Nassau
Rechtsform	Eigenbetrieb
Sitz	Koppelheck, 56377 Nassau
Gegenstand	Abwasserbeseitigung
Beteiligungsverhältnis	100 %
Höhe des Anteils in € zum 31.12.2019	5.893.146,84 €

C.2 Nichteinbeziehung von Beteiligungsbesitz

Tochterorganisationen brauchen aufgrund des Wahlrechts nach § 109 Abs. 6 GemO nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden, wenn sie für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage von untergeordneter Bedeutung.

Eine untergeordnete Bedeutung in diesem Sinne wird vermutet, wenn die Bilanzsumme der Tochterorganisation kleiner als 3 v.H. der Bilanzsumme der Mutter ist. Tochterorganisationen mit einer Bilanzsumme von über 1 Mio. € sind immer in den Gesamtabchluss mit einzubeziehen.

Zudem ist die Verbandsgemeinde nach § 109 Abs. 9 GemO von der Verpflichtung, einen Gesamtabchluss aufzustellen, befreit, wenn bis zum Ende des Haushaltsjahres und zum Ende des Haushaltsvorjahres

1. die zusammengefassten Bilanzsummen aller einzubeziehenden Tochterorganisationen 20 % der Bilanzsumme der Verbandsgemeinde

oder

2. die Summe der Rückstellungen und Verbindlichkeiten aller einzubeziehenden Tochterorganisationen 20 % der Verbindlichkeiten der Gemeinde nicht übersteigt.

C.3 Konsolidierungsmethoden

3.1 Kapitalkonsolidierung

Zweck der Kapitalkonsolidierung ist es, die Kapitalverflechtungen der Verbandsgemeinde und der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen untereinander zu eliminieren. Dabei wird der Beteiligungsbuchwert der jeweiligen Beteiligung aus dem Einzelabschluss mit dem auf die Beteiligung entfallenden anteiligen Eigenkapital verrechnet. Dabei unterscheidet man zwischen einer direkten Beteiligung und indirekten Beteiligung.

Bei der direkten Beteiligung stimmt der Beteiligungswert der Gemeinde mit dem auf diese Anteile entfallenden Eigenkapital der Tochterorganisation überein und diese werden verrechnet.

Dagegen wird bei Enkelunternehmen (indirekte Beteiligung) der Beteiligungswert unabhängig von der Beteiligungsquote mit dem Eigenkapital der Tochterorganisation verrechnet. Der Wertansatz der aufzurechnenden Anteile entspricht bei einer auf den Erwerbszeitpunkt vorgenommenen Erstkonsolidierung den Anschaffungskosten.

In die Kapitalkonsolidierung werden alle Eigenkapitalposten der Verbandsgemeinde mit einbezogen.

Die Kapitalkonsolidierung in Höhe von insgesamt 23.229.160,68 € umfasst den bei der Verbandsgemeinde als Finanzanlage eingebuchten Anteil am Eigenkapital der vier Betriebszweige der Verbandsgemeinderwerke Bad Ems - Nassau.

WIRTSCHAFTSBEREICH		
61	Stammkapital	2.400.000,00
61	Allg. Rücklage	141.396,22
61	Zweckg. Rücklage	1.277.789,37
62	Stammkapital	2.900.000,00
62	Allg. Rücklage	5.924.620,09
62	Zweckg. Rücklage	635.765,47

101	Stammkapital	2.045.167,52
101	Zweckg. Rücklage	1.092.893,51
101	Allg. Rücklage	918.381,68
202	Stammkapital	2.300.813,47
202	Allg. Rücklage	763.401,62
202	Zweckg. Rücklage	1.396.046,22
202	Landeshilfen	1.432.885,53

3.2 Schuldenkonsolidierung

Mutter und Tochterorganisation bilden einen Konsolidierungskreis, sodass es keine Schuldbeziehungen untereinander geben kann. Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten sind nach § 301 Abs. 1 HGB wegzulassen.

Aufrechnungsdifferenzen nach § 303 Abs. 1 HGB dürfen in der Gesamtbilanz, wenn sie auf der Aktivseite entstehen, unter dem Posten „Sonstige Vermögensgegenstände“ und wenn sie auf der Passivseite stehen, unter dem Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen werden.

Ein Verzicht auf eine Schuldenkonsolidierung ist bei untergeordneter Bedeutung nach § 303 Abs. 2 HGB möglich.

Aus Vereinfachungsgründen wird empfohlen, dass für die Konsolidierung der Forderungen, die Forderungen der Mutter maßgeblich sind und bei der Konsolidierung der Verbindlichkeiten, die Forderungen der Töchter herangezogen werden. Die Verbandsgemeinde und ihre Tochterorganisationen werden bei dieser Schuldenkonsolidierung gleichbehandelt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass wechselseitige Forderung bzw. Verbindlichkeiten der Mutter und der Töchter gegeneinander aufgerechnet werden. Die betrifft im Wesentlichen die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus dem lfd. Verrechnungskonto im Rahmen der Führung der Einheitskasse.

61	-1.736.617,99
62	195.720,63
101	-1.003.583,31
202	758.271,85

3.3 Ertrags- und Aufwandskonsolidierung

Zweck ist die Konsolidierung (Verrechnung und Umgliederung) von Erträgen und Aufwendungen aus internen Geschäften der Verbandsgemeinde mit ihren Tochterorganisationen. Dabei kann es sich beispielsweise um Innenumsätze, Ergebnisübernahmen (u.a. Gewinnabführungsverträge) und Beteiligungserträgen handeln.

Bei der Ertragskonsolidierung wird nach § 109 Abs. 5 GemO unterstellt, dass den Umsatzerlösen und anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Organisationen entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen.

Ein Verzicht auf eine Ertrags- und Aufwandskonsolidierung ist nach § 305 Abs. 2 HGB bei untergeordneter Bedeutung möglich. Die maßgebliche Grenze lag bei 1.000,00 €

Aus Vereinfachungsgründen wird empfohlen, dass für die Konsolidierung der Erträge die Beträge der Mutter und für die Konsolidierung der Aufwendungen, die Erträge der Tochter maßgeblich sind. Auch können bei den Beziehungen zwischen Mutter und Tochterorganisationen die Nettobeträge bei Ertrag und Aufwand bei unterschiedlicher Verbuchung angelegt werden.

Ertragskonsolidierungen wurden in einer Größenordnung von 244.359,55 € und Aufwandskonsolidierungen in einer Größenordnung von 244.359,55 € vorgenommen.

Hierunter fällt insbesondere der Verwaltungskostenanteil.

3.4 Zwischenergebniseliminierung

Nach § 304 HGB dürfen keine Gewinne und Verluste aus Verkäufen innerhalb des Konsolidierungskreises entstehen.

Die Zwischenergebniseliminierung setzt bei Vermögensgegenständen an, die am Stichtag „physisch“ vorhanden und damit im Abschluss der Tochterorganisation und in der Summenbilanz erfasst sind.

Die Eliminierung nach § 109 Abs. 5 GemO ist auf den Bereich des Sachanlagevermögens und der Finanzanlagen beschränkt. Beispielhaft liegt dies bei einem Verkauf eines Kraftfahrzeuges oder Grundstückes zwischen der Verbandsgemeinde und einer Tochterorganisation vor.

Ein Verzicht auf eine Zwischenergebniseliminierung ist nach § 304 Abs. 2 HGB bei untergeordneter Bedeutung möglich.

Im Geschäftsjahr 2019 brauchten keine Konsolidierungen vorgenommen werden.

D. Angaben zu einzelnen Posten der Gesamtbilanz Aktiva

Die Darstellung umfasst die Erläuterung der Posten, die mit jenen der Gesamtbilanz des Haushaltsvorjahres nicht vergleichbar sind sowie die betragsmäßige Anpassung von Posten der Gesamtbilanz des Haushaltsvorjahres. Die Erläuterungen erfolgen jeweils pro wesentliche Gesamtbilanzposition. Es wird eine Nummerierung entsprechend der Posten der Gesamtbilanz (§ 57 GemHVO) vorgenommen.

Das Gesamtvermögen setzt sich im Wesentlichen aus dem Anlagevermögen und dem Umlaufvermögen zusammen:

		31.12.2019
		€
1.	Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	0,00
2.	Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs und der Verwaltung	0,00
3.	Anlagevermögen	136.903.178,18
4.	Umlaufvermögen	32.406.995,69
5.	Rechnungsabgrenzungsposten	1.580,10
Gesamtbilanzsumme Aktiva		<u>169.311.753,97</u>

3. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird wie folgt gegliedert:

		31.12.2019
		€
3.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	2.029.517,72
3.2.	Sachanlagen	133.949.686,26
3.3.	Finanzanlagen	923.974,20
Summe Anlagevermögen		<u>136.903.178,18</u>

Der Stand der immateriellen Vermögensgegenstände, der Sachanlagen und der Finanzanlagen zum 31.12.2019 ist aus dem beiliegenden Anlagennachweis ersichtlich.

Zur weiteren Ergänzung sind Kopien der Anlagennachweise aus dem Einzelabschluss der Mutter und der Tochterorganisation in der Anlage beigefügt.

3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände,

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zum Bilanzstichtag summarisch aus den Einzelabschlüssen zusammengefasst. Eine Konsolidierung innerhalb der Posten in den immateriellen Vermögensgegenständen war nicht erforderlich.

3.2 Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wurde zum Bilanzstichtag summarisch aus den Einzelabschlüssen zusammengefasst. Eine Konsolidierung innerhalb der Posten im Sachanlagevermögen war nicht erforderlich.

3.3 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen wurden zum Bilanzstichtag summarisch aus den Einzelabschlüssen zusammengefasst. Eine Konsolidierung war in den Beteiligungen aufgrund der Kapitalkonsolidierung erforderlich.

Folgende Position wurde durch Konsolidierung berichtigt:

	31.12.2019
	€
3.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	-93.653,82
Erläuterung:	
Summenbilanz	
Kapitalkonsolidierung/Umgliederungen	
Gesamtabschluss	

4. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen wird wie folgt gegliedert:

	31.12.2019
	€
4.1. Vorräte	309.688,28
4.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	25.105.659,94
4.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
4.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	6.991.647,47
Summe Umlaufvermögen	32.406.995,69

Der Stand des Umlaufvermögens zum 31.12.2019 beträgt 32.406.995,69 €.

4.1 Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgt grundsätzlich auch mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Sofern Umstände eintreten, die eine – auch nur vorübergehende – Wertminderung verursachen, so ist gemäß § 35 Abs. 5 GemHVO auf den niedrigeren Wert abzuschreiben.

Die Vorräte wurden zum Bilanzstichtag summarisch aus den Einzelabschlüssen zusammengefasst. Eine Konsolidierung innerhalb der Posten im Vorratsvermögen war nicht erforderlich.

4.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert aktiviert.

Die Forderungen wurden zum Bilanzstichtag summarisch aus den Einzelabschlüssen zusammengefasst. Eine Konsolidierung innerhalb der Forderungen war aufgrund der Verflechtungen im Konsolidierungskreis erforderlich.

Folgende Position wurde durch Konsolidierung berichtigt:

Der Stand der Rechnungsabgrenzungsposten zum 31.12.2019 beträgt 1.580,10 €

E. Angaben zu einzelnen Posten der Gesamtbilanz Passiva

Die Darstellung umfasst die Erläuterung der Posten, die mit jenen der Gesamtbilanz des Haushaltsvorjahres nicht vergleichbar sind sowie die betragsmäßige Anpassung von Posten der Gesamtbilanz des Haushaltsvorjahres. Die Erläuterungen erfolgen jeweils pro wesentliche Gesamtbilanzposition. Es wird eine Nummerierung entsprechend der Posten der Gesamtbilanz (§ 57 GemHVO) vorgenommen.

Das Gesamtkapital setzt sich aus folgenden Gesamtbilanzposten zusammen:

	31.12.2019
	€
1. Eigenkapital	26.658.645,32
2. Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	64.000,00
3. Sonderposten	24.031.402,51
4. Rückstellungen	20.205.753,37
5. Verbindlichkeiten	98.352.430,40
6. Rechnungsabgrenzungsposten	-477,63
Gesamtbilanzsumme Passiva	<u>169.311.753,97</u>

1. Eigenkapital

Das Eigenkapital ist der Saldo zwischen der Aktivseite der Bilanz abzüglich der Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Das Eigenkapital wird wie folgt gegliedert:

	31.12.2019
	€
1.1. Gezeichnetes Kapital	0,00
1.2. Kapitalrücklage	20.752.445,18
1.3. Allgemeine Rücklage	0,00
1.4. Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.5. Gewinnrücklagen	0,00
1.6. Gesamtergebnsvortrag	4.706.129,49
1.7. Gesamterfolg	1.200.070,65
1.8. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	0,00
Summe Eigenkapital	<u>26.658.645,32</u>

Der Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2019 insgesamt 26.658.645,32 €.

1.1 Gezeichnetes Kapital

Das Gezeichnete Kapital wurde zum Bilanzstichtag summarisch aus den Einzelabschlüssen zusammengefasst. Eine Konsolidierung innerhalb des Postens war nicht erforderlich.

1.2 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage dient zur Deckung eventuell später auflaufender Fehlbeträge und stellt keine liquiden Mittel, sondern die Restgröße des Eigenkapitals dar.

Die Kapitalrücklage wurde zum Bilanzstichtag summarisch aus den Einzelabschlüssen zusammengefasst. Eine Konsolidierung innerhalb des Postens war nicht erforderlich.

1.6 Gesamtergebnisvortrag

Die Positionen dokumentieren die Ergebnisse der Gesamtergebnisrechnung der Vorjahre.

Der Gesamtergebnisvortrag wurde zum Bilanzstichtag summarisch aus den Einzelabschlüssen zusammengefasst. Eine Konsolidierung innerhalb des Postens war nicht erforderlich.

1.7 Gesamterfolg

Es wird ein Jahresüberschuss von 1.200.070,65 € ausgewiesen.

Der Gesamterfolg ergibt sich nachweislich aus der Gesamtergebnisrechnung.

2. Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung („Badwill“)

Ist der Wert des anteiligen Eigenkapitals höher, so entsteht ein negativer Unterschiedsbetrag („Badwill“).

3. Sonderposten

Die Sonderposten werden wie folgt gegliedert:

	31.12.2019
	€
3.1. Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00
3.2. Sonderposten zum Anlagevermögen	23.876.340,07
3.3. Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00
3.4. Sonderposten mit Rücklageanteil	25.886,00
3.5. Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten	129.176,44
3.6. Sonderposten aus Anzahlungen für Grabnutzungsentgelte	0,00
3.7. Sonstige Sonderposten	0,00
Summe Sonderposten	24.031.402,51

Der Stand der Sonderposten beträgt zum 31.12.2019 insgesamt 24.031.402,51 €.

4. Rückstellungen

Die Rückstellungen werden wie folgt gegliedert:

	31.12.2019
	€
4.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	19.411.344,37
4.2. Steuerrückstellungen	63.528,00
4.3. Rückstellungen für latente Steuern	0,00
4.4. Sonstige Rückstellungen	730.881,00
Summe Rückstellungen	20.205.753,37

Der Stand der Rückstellungen beträgt zum 31.12.2019 insgesamt 20.205.753,37 €.

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind wie folgt gegliedert:

Posten	Bezeichnung	31.12.2019
		in €
5	Verbindlichkeiten	98.352.430,40
5.1	Anleihen	
5.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	84.698.756,51
5.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	
5.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.601.146,98
5.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	862.605,42
5.6	Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel	
5.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	
5.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	123.331,92
5.9	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern	846.643,72
5.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	8.429.065,34
5.11	Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	
5.12	Sonstige Verbindlichkeiten	1.790.880,51

Der Stand der Verbindlichkeiten zum 31.12.2019 beträgt 98.352.430,40 €. Die Verbindlichkeiten wurden zum Bilanzstichtag summarisch aus den Einzelabschlüssen zusammengefasst. Eine Konsolidierung innerhalb der Verbindlichkeiten war aufgrund der Verflechtungen im Konsolidierungskreis erforderlich.

Folgende Positionen wurden durch Konsolidierung berichtigt

F.2 Nicht-Einbeziehung von Beteiligungsbesitz in den Gesamtabschluss

Siehe Erläuterungen zu Punkt C.2.

F.3 Trägerschaft bei Sparkassen

Sparkassen werden nur Ausnahmefällen im Finanzanlagevermögen der Gemeinde bilanziert. Dies betrifft Einlagen in das Stammkapital oder das Dotationskapital (vgl. § 4 Abs. 2 GemEBilBewVO). Unabhängig von der Bilanzierung sind Angaben bezüglich der Trägerschaft vorzunehmen.

Entfällt.

F.4 Währungsumrechnung

Darstellung der Grundlage für die Umrechnung in Euro soweit der Jahresabschluss Posten enthält, deren Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten. Nicht dargestellt werden muss hier eine ggf. erfolgte Umrechnung von DM in Euro (§ 58 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO).

Entfällt.

F.5 Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 GemHVO dürfen Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, für den Zeitraum der Herstellung in die Herstellungskosten einbezogen werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

Entfällt.

F.6 Rückstellungen, die in der Gesamtbilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden

Gemäß § 58 Abs. 5 Nr. 6 GemHVO sind Rückstellungen, die in der Gesamtbilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen wurden und deren Umfang erheblich ist, aufzuführen. Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben.

Entfällt.

F.7 Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Die Angabe dieser finanziellen Verpflichtungen stellt wichtige Hinweise für die Beurteilung der Finanzlage der Verbandsgemeinde dar. Zu diesen Verpflichtungen gehören u.a. langfristige Mietverträge, langfristige Lieferverträge, Abfindungen oder rückzahlbare Zuwendungen und Zuschüsse.

Entfällt.

F.8 Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse

Gemäß § 58 Abs. 5 Nr. 8 GemHVO betrifft dies Haftungsverhältnisse, die nicht in der Gesamtbilanz auszuweisen sind. Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden, sind gesondert anzugeben.

Entfällt.

F.9 Derivative Finanzinstrumente

Gemäß § 58 Abs. 5 Nr. 9 GemHVO ist für jede Art derivativer Finanzinstrumente Art und Umfang sowie der beizulegende Wert anzugeben, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines ggf. vorhandenen Buchwertes und eines Gesamtbilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist. Unabhängig von der Angabe im Gesamtanhang können derivative Finanzinstrumente zu bilanzierenden Sachverhalten führen.

Entfällt.

F.10 Personal

Angabe der durchschnittlichen Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmer und Arbeitnehmer im Haushaltsjahr gemäß § 58 Abs. 5 Nr. 10 GemHVO.

	Durchschnittliche Anzahl
Beamtinnen / Beamte	40
Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer	245
Auszubildende	5
Insgesamt	290

F.11 Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Darzustellen ist eine ggf. vorhandene Unterdeckung im Bereich der Zusatzversorgung. Falls dies nicht ermittelt werden kann, sind allgemeine Angaben hinsichtlich der Art und Umfang der Ansprüche aus der Zusatzversorgung darzustellen.

Zur Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Tarifangestellten werden folgende Angaben gemacht:

Aus der Zusatzversorgung besteht für Ansprüche der Beschäftigten der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau keine Subsidiärhaftung. Die Beschäftigten sind aufgrund bestehender Tarifverträge in der Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände Wiesbaden versichert. Der Anspruch auf Zahlung der Zusatzversorgung richtet sich direkt gegen die Zusatzversorgungskasse. Die Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau als Arbeitgeberin hat die tarifvertragliche Pflicht, die entsprechenden Umlagen abzuführen. Der Umlagesatz beträgt zurzeit 6,1 % vom zusatzversorgungspflichtigen Bruttoentgelt. Zurzeit ist keine Veränderung des Umlagesatzes absehbar. Darüber hinaus wird ein sog. Sanierungsgeld zur Bildung eines Kapitalstocks geleistet. Dieses beträgt z. Zt. 2,3 % (AG). Die Umlageverpflichtungen für die Beschäftigten betragen im Haushaltsjahr 389.758,71 EURO.

F.12 Gesamtfinanzrechnung

Nach dieser Vorschrift sind die Angaben in den Gesamtanhang aufzunehmen, die der DRS 2 als ergänzende Angaben zur Kapitalflussrechnung vorsieht (vgl. DRS 2 Tz. 52, 53).

Die Angabe bedeutender zahlungswirksamer Geschäftsvorfälle soll die Zusammenhänge zwischen der Gesamtfinanzrechnung, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtbilanz verdeutlichen.

F.13 Tochterorganisationen, die entsprechend §§ 311 und 312 des HGB in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind (assoziierte Tochterorganisationen)

Siehe Erläuterungen zu Punkt C.1.

F.14 Erstmalige Einbeziehung von Tochterorganisationen entsprechend §§ 311 und 312 HGB

Siehe Erläuterungen zu Punkt C.1.

G. Erläuterungen der Positionen der Gesamtergebnisrechnung

Unter Berücksichtigung der konzerninternen Verflechtungen ergibt sich folgende zusammengefasste Gesamtergebnisrechnung:

	31.12.2019
	€
8. Summe der laufenden Erträge (Summe der Posten 1 bis 7)	38.722.791,06
15. Summe der laufenden Aufwendungen (Summe der Posten 9 bis 14)	36.047.553,90
16. Laufendes Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (Saldo der Posten 8 und 15)	2.675.237,16
24. Finanzergebnis (Summe der Posten 17 bis 23)	-1.404.011,38
25. Ordentliches Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (Summe der Posten 16 und 24)	1.271.225,78
28. Außerordentliches Ergebnis (Summe der Posten 26 und 27)	-42,27
31. Gesamterfolg (Summe der Posten 25 und 28 bis 30)	1.200.070,65

H. Unterlassen von Angaben und Erläuterungen

Alle erforderlichen Angaben und Erläuterungen gemäß § 58 Abs. 5 GemHVO wurden vorgenommen.

I. Ort, Datum, Unterschrift des Bürgermeisters

Bad Ems, den tt.mm.jjjj

Uwe Bruchhäuser

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

III.1. Gesamtrechenschaftsbericht

Inhaltsangabe zum Gesamtrechenschaftsbericht

	Seite
A. Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage der Gemeinde _____	25
B. Verlauf und Analyse der Haushaltswirtschaft und der Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage _____	28
C. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind _____	30
D. Perspektiven und Risiken _____	30

A. Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage der Verbandsgemeinde

Gemäß § 59 GemHVO sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Verbandsgemeinde im Gesamtrechnenschaftsbericht so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabchlusses zu geben.

Nach Abs. 2 hat der Gesamtrechnenschaftsbericht außerdem einen Überblick über die Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage, zu enthalten. Bezüglich der Darstellung der Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage wird im vorliegenden Gesamtrechnenschaftsbericht der Schwerpunkt auf die Gesamtergebnisrechnung und Gesamtbilanz gelegt.

A.1. Gesamtbilanz

Die erheblichen Unterschiede zwischen den Bilanzwerten des Haushaltsjahres und den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres sind anzugeben und zu erläutern:

Posten	Bezeichnung	31.12.2019 €
AKTIVA		
3.	Anlagevermögen	136.903.178,18
4.	Umlaufvermögen	32.406.995,69
5.	Aktiver RAP	1.580,10
PASSIVA		
1.	Eigenkapital	26.658.645,32
2.	Sonderposten	24.031.402,51
3.	Rückstellungen	20.205.753,37
4.	Verbindlichkeiten	98.352.430,40
5.	Passiver RAP	-477,63 €

I. Anlagevermögen:

1. Verbandsgemeinde		
Restbuchwert Anlagevermögen:		65.282.411,86 €
Planmäßige Abschreibungen:		1.883.217,92 €
2. Verbandsgemeindewerke		
Betriebszweig Wasserversorgung Bad Ems		
Restbuchwert Anlagevermögen:		19.332.637,65 €
Planmäßige Abschreibungen:		862.116,95 €
3. Verbandsgemeindewerke		
Betriebszweig Abwasserentsorgung Bad Ems		
Restbuchwert Anlagevermögen:		30.487.963,70 €
Planmäßige Abschreibungen:		1.271.712,05 €
4. Verbandsgemeindewerke		
Betriebszweig Wasserversorgung Nassau		
Restbuchwert Anlagevermögen:		13.355.581,56 €
Planmäßige Abschreibungen:		722.702,66 €

5. Verbandsgemeindewerke

Betriebszweig Abwasserbeseitigung Nassau

Restbuchwert Anlagevermögen:

31.609.744,09 €

Planmäßige Abschreibungen:

1.786.700,64 €

A.2 Gesamtergebnisrechnung

Neben einer allgemeinen Darstellung der Ertragslage sind hier auch die erforderlichen Angaben gemäß § 58 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 3 GemHVO anzugeben. D.h. erhebliche Unterschiede zwischen den Ergebnissen des Haushaltsjahres und den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres sind anzugeben und zu erläutern.

Gesamtergebnisrechnung 2019

Ifd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 55 GemHVO)	Ergebnis des Haushaltsjahres
		in €
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	291.033,34
2.	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	19.867.682,03
3.	Erträge der sozialen Sicherung	3.648.423,59
4.	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.761.152,90
5.	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.818.396,08
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	746.902,28
7.	Sonstige laufende Erträge	589.200,84
8.	Summe der laufenden Erträge (Summe der Posten 1 bis 7)	38.722.791,06
9.	Personal- und Versorgungsaufwendungen	14.782.805,80
10.	Materialaufwand, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.884.370,92
11.	Abschreibungen	6.526.450,22
12.	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	1.835.915,31
13.	Aufwendungen der sozialen Sicherung	4.141.135,44
14.	Sonstige laufende Aufwendungen	3.876.876,21
15.	Summe der laufenden Aufwendungen (Summe der Posten 9 bis 14)	36.047.553,90
16.	Laufendes Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (Saldo der Posten	2.675.237,16
17.	Erträge aus Beteiligungen ohne Erträge aus Beteiligungen an assoziierten	43.220,40
18.	Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen	
19.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	
20.	Sonstige Zins- und ähnliche Erträge	2.526,51
21.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	
22.	Aufwendungen aus Verlustübernahme von assoziierten Tochterorganisationen	
23.	Zins- und ähnliche Aufwendungen	1.449.758,29
24.	Finanzergebnis (Summe der Posten 17 bis 23)	-1.404.011,38
25.	Ordentliches Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (Summe der	1.271.225,78
26.	Außerordentliche Erträge (einschließlich der Erträge aus der außerordentlichen Auflösung eines passiven Unterschiedsbetrags aus der Erstkonsolidierung)	21.542,85
27.	Außerordentliche Aufwendungen (einschließlich der Aufwendungen aus der außerordentlichen Abschreibung eines Geschäfts- oder Firmenwertes aus der	21.585,12
28.	Außerordentliches Ergebnis (Summe der Posten 26 und 27)	-42,27
29.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	63.528,00
30.	Sonstige Steuern	7.584,86
31.	Gesamterfolg (Summe der Posten 25 und 28 bis 30)	<u>1.200.070,65</u>
32.	Anderen Gesellschaften zustehender Gewinn (gem. § 307 Abs. 2 des	
33.	Auf andere Gesellschafter entfallender Verlust (gem. § 307 Abs. 2 des	

B. Verlauf und Analyse der Haushaltswirtschaft und der Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage

Die Analyse der Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage soll im Wesentlichen auf der Basis von geeigneten Kennzahlen erfolgen.

Die wesentlichen Bilanzkennzahlen aus der Gesamtbilanz sind:

Kennzahl	Formel	31.12.2019
		%
1. Anlagenintensität	$(\text{Anlagevermögen} / \text{Gesamtvermögen}) * 100$	80,86
2. Infrastrukturintensität	$(\text{Infrastrukturvermögen} / \text{Bilanzsumme}) * 100$	50,13
3. Eigenkapitalquote	$(\text{Eigenkapital} / \text{Bilanzsumme}) * 100$	15,75
4. Sonderpostenquote	$(\text{Sonderposten} / \text{Gesamtkapital}) * 100$	14,19
5. Rückstellungsquote	$(\text{Rückstellungen} / \text{Gesamtkapital}) * 100$	11,93
6. Fremdkapitalquote	$(\text{Verbindlichkeiten} / \text{Gesamtkapital}) * 100$	58,09
7. Investitionskreditquote	$(\text{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen} / \text{Gesamtkapital}) * 100$	50,03

Die **Anlagenintensität** zeigt das Verhältnis von Anlagevermögen zur Bilanzsumme. Ein Wert, der nahe 100 % liegt, zeigt, dass der wesentliche Teil des Kapitals in das Anlagevermögen investiert ist.

Die **Infrastrukturintensität** gibt an, in welchem Umfang Vermögenswerte durch Infrastruktureinrichtungen langfristig gebunden sind. Das Infrastrukturvermögen wirkt sich durch erhöhte Folgeaufwendungen belastend auf die Abschlüsse auf.

Die **Eigenkapitalquote** bestimmt das Verhältnis von Eigenkapital zur Bilanzsumme. Ziel ist eine angemessene Eigenkapitalquote. Die Eigenkapitalquote beträgt 15,75 %. Derzeit liegen allerdings erst wenige Richtgrößen für eine „angemessene“ Eigenkapitalquote kommunaler Gebietskörperschaften vor. Ein Fremdvergleich mit anderen Gebietskörperschaften ist daher derzeit nur unter Vorbehalt möglich.

Die **Sonderpostenquote** gibt das Verhältnis von Sonderposten zur Bilanzsumme wieder.

Die **Rückstellungsquote** gibt den prozentualen Anteil der Rückstellungen am Gesamtkapital wieder. Sie zeigt, mit welchem Anteil die Kommune durch Rückstellungen finanziert ist.

Bei der **Fremdkapitalquote** ist ein niedriger Wert vorteilhaft. Ein steigender Wert verursacht höhere Zinsaufwendungen, die erwirtschaftet werden müssen. Zudem steigt die Abhängigkeit von externen Kapitalgebern.

Bei der **Investitionskreditquote** handelt es sich um das Verhältnis zwischen Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und dem Gesamtkapital der Bilanz auf der Passivseite.

Die wesentlichen Kennzahlen aus der Gesamtergebnisrechnung sind:

Kennzahl	Formel	31.12.2019
		%
1. Steuerertragsquote	$(\text{Steuererträge} / \text{ordentliche Erträge}) * 100$	0,75
2. Zuwendungsertragsquote	$(\text{Zuwendungserträge} / \text{ordentliche Erträge}) * 100$	51,31
3. Personalaufwandsquote	$(\text{Personalaufwendungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) * 100$	41,01
4. Sach- und Dienstleistungsaufwandsquote	$(\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) * 100$	13,55
5. Abschreibungsaufwandsquote	$(\text{Abschreibungen} / \text{ordentlichen Aufwendungen}) * 100$	18,11

Die **Steuerertragsquote** gibt an, zu welchem Anteil eine Gemeinde sich aus Steuern ohne Umlagen oder Zuwendungen Dritter finanzieren kann.

Die **Zuwendungsertragsquote** gibt an, zu welchem Anteil eine Verbandsgemeinde sich aus Umlagen oder Zuwendungen Dritter finanziert. Bei Gemeinden und Städten ist diese Kennzahl auch vor dem Hintergrund ggf. überörtlicher Aufgaben oder einer vergleichsweise "guten" Haushaltssituation (relativ geringere Zuwendungen) zu interpretieren.

Die **Personalaufwandsquote** gibt das Verhältnis der Personalaufwendungen zu den ordentlichen Aufwendungen an. Die Personalaufwendungen machen einen erheblichen Anteil an den Gesamtaufwendungen aus. Das spricht für die Beachtung dieser Kennzahl - vor allem auch deshalb, weil die Reduzierung von Personalaufwendungen i. d. R. nicht kurzfristig möglich ist.

Die **Sach- und Dienstleistungsquote** zeigt das Verhältnis zwischen den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den gesamten ordentlichen Aufwendungen. Eine hohe Sach- und Dienstleistungsquote bedeutet oftmals, dass viele Dienstleistungen fremd bezogen werden müssen und dafür kein Personal vorgehalten werden muss.

Die **Abschreibungsaufwandsquote** gibt das Verhältnis der Abschreibungen zu den ordentlichen Aufwendungen an. Die Abschreibungen stellen den zahlungsunwirksamen Ressourcenverbrauch und (längerfristig) den überwiegenden Anteil der "Buchaufwendungen" dar. Da Abschreibungen überwiegend aus realisierten Investitionsmaßnahmen entstehen, stellt diese Kennzahl eine Größe zur Beurteilung des langfristig wirksamen Ressourcenverbrauchs dar.

C. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind

Vorgänge sind dann von besonderer Bedeutung, wenn mit ihnen eine andere Darstellung der Lage der Verbandsgemeinde verbunden wäre, hätten diese sich bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres vollzogen.

Es liegen keine Vorgänge von besonderer Bedeutung im Haushaltsjahr vor.

D. Perspektiven und Risiken

Der Prognosebericht soll die Lage der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau auf die zukünftige erwartete Entwicklung darstellen, insbesondere zu angenommenen Erträgen und Aufwendungen, geplanten Investitionen und deren Finanzierung, geplanten Umstrukturierungen und Rationalisierungsvorhaben. Im Risikobericht sollte ein zutreffendes Bild über die Risiken der zukünftigen Entwicklung der Verbandsgemeinde vermittelt werden. Im nachfolgenden Bericht werden die Annahmen auf der Grundlage der gegenwärtigen Situation der Verbandsgemeinde getroffen.

Die Verbandsgemeinde Bad Ems- Nassau ist zum 01.01.2019 durch die Fusion der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau entstanden. Entscheidend für die weitere Eigenkapitalentwicklung der neuen Verbandsgemeinde ist das zukünftige Investitionsverhalten der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau und deren Finanzierung.

Der überwiegende Teil der verbandsangehörigen Gemeinden verfügen in der Gesamtheit betrachtet nur über eine im Landesvergleich gesehen unterdurchschnittliche Steuerkraft. Rund 35 % des Umlageaufkommens wird von der Stadt Bad Ems erbracht. Von der Stadt Nassau sind es im Jahr 2019 ca. 19 % gewesen. Mindererträge bei der Stadt Bad Ems bzw. bei der Stadt Nassau bei den umlagefähigen Erträgen, insbesondere bei der Gewerbesteuer, können deshalb von den anderen Gemeinden nicht kompensiert werden. Eine nachhaltige Haushaltsführung für den umlagefinanzierten Verbandsgemeindehaushalt wird damit erschwert.

In diesem Zusammenhang wird abzuwarten bleiben, wie sich die Corona Pandemie auf die Haushalte 2021 und 2022 der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau auswirken wird.

Die Bevölkerungsstruktur der Verbandsgemeinde Bad Ems –Nassau zeigt, dass 49,3 % der Einwohner über 50 Jahre alt sind und die Einwohnerzahl seit 2016 leicht gestiegen ist (+10 Einwohner). Der viel zitierte „Demographische Wandel“ zeigt sich auch in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau. Die Verantwortlichen müssen sich auch weiterhin mit diesem Sachverhalt verstärkt beschäftigen, um Möglichkeiten zu finden diesen Prozess abzufedern bzw. damit umzugehen.

Durch die Zusammenlegung der Verwaltungen der beiden Verbandsgemeinden ist es zu weiteren (höheren) Auszahlungen kommen, wie Aufbau einer eigenen Serverlandschaft, Lizenzen, Softwareumstellungen userwartete Entwicklung darstellen, insbesondere zu angenommenen Erträgen und Aufwendungen, geplanten Investitionen und deren Finanzierung, geplanten Umstrukturierungen und Rationalisierungsvorhaben. Im Risikobericht sollte ein zutreffendes Bild über die Risiken der zukünftigen Entwicklung der Verbandsgemeinde vermittelt werden. Im nachfolgenden Bericht werden die Annahmen auf der Grundlage der gegenwärtigen Situation der Verbandsgemeinde getroffen.

III.2

Anlagenübersicht

Anlagennachweis 2019 Gesamtabschluss VG Bad Ems - Nassau

Posten	Bezeichnung	Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres in €
3.	Anlagevermögen	136.903.178,18
3.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	2.029.517,72
3.1.1.	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	374.074,98
3.1.2.	Geleistete Zuwendungen	1.655.442,74
3.1.3.	Gezahlte Investitionszuschüsse	
3.1.4.	Geschäfts- oder Firmenwert	
3.1.5.	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	
3.2.	Sachanlagen	133.949.686,26
3.2.1.	Wald, Forsten	205,71
3.2.2.	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14.076,68
3.2.3.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	29.015.929,05
3.2.4.	Infrastrukturvermögen	84.878.301,55
3.2.5.	Bauten auf fremdem Grund und Boden	147.472,70
3.2.6.	Kunstgegenstände, Denkmäler	205.284,15
3.2.7.	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.830.938,54
3.2.8.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.204.237,43
3.2.9.	Pflanzen, Tiere	
3.2.10.	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	16.653.240,45
3.3.	Finanzanlagen	923.974,20
3.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	
3.3.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	
3.3.3.	Beteiligungen	34.122,19
3.3.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	
3.3.5.	Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	-93.653,82
3.3.6.	Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	
3.3.7.	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	583.891,37
3.3.8.	Sonstige Ausleihungen	399.614,46

Posten	Bezeichnung	31.12.2019	Restlaufzeit
		€	> 1 Jahr
4.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	25.105.659,94	0,00
4.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	1.559.201,16	0,00
4.2.2.	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.021.531,99	0,00
4.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	8.801,41	0,00
4.2.4.	Forderungen gegen Gesellschafter, Träger oder Mitglieder	194.368,98	0,00
4.2.5.	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	20.538.495,31	0,00
4.2.7.	Sonstige Vermögensgegenstände	1.778.675,97	0,00
4.2.8.	Wertberichtigte Forderungen	4.585,12	0,00

Posten	Bezeichnung	< 1 Jahr	>1 Jahr	>5 Jahre	31.12.2019
					In €
5	Verbindlichkeiten				98.352.430,40
5.1	Anleihen				
5.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	16.211.790,63	18.669.576,84	49.817.389,04	84.698.756,51
5.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen				
5.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.601.146,98			1.601.146,98
5.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	862.605,42			862.605,42
5.6	Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel				
5.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen				
5.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	123.331,92			123.331,92
5.9	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern	846.643,72			846.643,72
5.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	8.429.065,34			8.429.065,34
5.11	Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht				
5.12	Sonstige Verbindlichkeiten	1.790.880,51			1.790.880,51

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeig- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.